

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00626 vom 19. November 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00626

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00626 du 19 novembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00626 del 19 novembre 2013

Erwägungen

E. 8

Abs.

3 lit .

b IVG), dass einer versicherten Person die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden können, wenn sie sich einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Er werbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, entzieht oder wi der setzt oder sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu beiträgt , wo bei sie vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden muss und ihr eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen ist (Art. 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]), dass Art. 7 Abs. 2

lit . c

IVG die versicherte Person verpflichtet , an allen zumutbaren

Mass nahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Ein gliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Auf gabenbereich die nen ,

aktiv teilzunehmen , insbesondere an Massnahmen be ruf li cher Art (Art.

15-18 und Art. 18b IVG) , dass gemäss Art . 7b IVG die Leistungen wie in Art. 21 Abs. 4 ATSG vorgesehen ge kürzt oder verweigert werden können, wenn die versicherte Person den Pflich ten

unter anderem nach Art. 7 IVG

nicht nachgekommen ist

(Abs. 1) , wobei in den in Abs . 2 lit . a-d IVG

vorgesehenen Fällen eine Sanktion auch ohne Durch füh rung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens getroffen werden kann , dass die Praxis, welche für die Beendigung der Arbeitsvermittlung die Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (selbst bei offensichtlich fehlender Ein gliederungsbereit schaft der versicherten Person) als zwingend bezeichnete (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts 9C_494/2007 vom 6. Mai 2008 E. 2.2.2), im Rahmen von Art. 7b IVG – vorbehältlich der Tatbestände gemäss Art. 7b Abs. 2 lit . a-d IVG – weiterhin Bes tand ha t (vgl. Meyer Ulrich, Rechtspre chung des Bun desgerichts zum IVG, 2. Auflage, S. 206) , was im K reisschreiben über die Ein gliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) denn auch vorgeschrieben wird (Rz 1009)

; in weiterer Erwägung, dass die angefochtene Verfügung (Urk. 2) einzig den Abschluss der Arbeitsvermittlung betrifft und es – soweit der Beschwerdeführer im Hauptpunkt die Gewährung einer nicht näher bezeichneten Umschulungsmassnahme ausgehend von einer Invalidität von 20 % beantragt (Urk. 1 S. 2 und 6) – an einem Anfechtungsgegenstand fehlt, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann, dass die Beschwerdegegnerin den strittigen Abschluss der Arbeitsvermittlung damit begründete, der Beschwerdeführer habe mehrmals – insbesondere anlässlich der Gespräche mit der Eingliederungsberatung vom 24. Oktober 2012 und 23. Januar 2013 – erklärt, aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten respektive nicht an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen zu können, womit es an der Anspruchsvoraussetzung der subjektiven Eingliederungsfähigkeit fehle (Urk. 2, Urk. 6), dass diese Äusserungen des Beschwerdeführers ihre Stütze im Verlaufsprotokoll der Eingliederungsberatung vom 5. Februar 2013 (Urk. 7/47 S. 4) finden, sich je doch da raus und aus den übrigen Akten nicht ergibt, dass er

vor Abschluss der Arbeitsvermittlung auf die möglichen nachteiligen Folgen seines Verhaltens

aufmerksam gemacht und so in die Lage versetzt worden wäre, in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren seine Entscheidung zu treffen, dass vorliegend kein Ausnahmefallbestand nach Art. 7b Abs. 2 lit. a-d IVG gegeben ist, welcher es gestatten würde, die Arbeitsvermittlung ohne Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG zum Abschluss zu bringen, dass der Beschwerdeführer insofern

zur Rechtfertigung, der

Einstellung der Arbeitsvermittlung sei zu Unrecht kein Mahn- und Bedenkzeitverfahren vorausgegangen (Urk. 1 S. 8), was von der Beschwerdegegnerin, welche sich zu diesem Vorhalt in der Beschwerdeantwort (Urk. 6) nicht äusserte, denn auch nicht in Abrede gestellt wurde, dass vor diesem Hintergrund die Frage der subjektiven Eingliederungsfähigkeit im vorliegenden Verfahren nicht abschliessend geprüft zu werden braucht, dass folglich

die angefochtene Verfügung (Urk. 2) aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit sie ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchföhre und anschliessend über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitsvermittlung unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen Anforderungen an den Anspruch auf Arbeitsvermittlung (vgl. etwa das Urteil 9C_416/2009 vom 1. März 2010)

E. 010

E. 2.2 und 5.2 mit Hinweis unter anderem auf AHI Praxis 2003 S. 268 ff.) neu verfüge; in abschliessender Erwägung, dass die auf Fr. 500.-- festzusetzenden Gerichtskosten (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) ausgangs gemäss

zur

Hälfte dem nur im Eventualstandpunkt obsiegenden Beschwerdeführer und zur Hälfte der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind, dass letztere überdies verpflichtet ist, dem anwaltlich vertretenen und nur teilweise obsiegenden Beschwerdeführer eine um die Hälfte

reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen (Art. 61 lit. g ATSG, § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]), dass die von Rechtsanwalt Stolkin am 14. November 2013 (Urk. 11/2) unaufgefordert eingereichte Kostennote Aufwendungen von 8,58 Stunden und Fr. 6.-- Barauslagen ausweist, was der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen ist (§ 34 Abs. 3 GSVGer), dass namentlich die sechs materielle Seiten umfassende Beschwerdeschrift, für welche der bereits im Vorbescheidverfahren beteiligte Rechtsanwalt Stolkin 8,5 Stunden aufgewendet haben will, knapp zur Hälfte unnötige Ausführungen enthält (zum Gesundheitszustand, welcher vorliegend gar nicht strittig ist), welcher Aufwand von vornherein nicht von der Beschwerdegegnerin zu entschädigen ist, dass die (reduzierte) Prozessentschädigung auf Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen ist ; erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird , soweit auf sie eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 31. Mai 2013 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfahren und hernach neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Philip Stolkin - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage je einer Kopie von Urk. 9 - 1 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Buchter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.